|  |  |
| --- | --- |
|  | **INF.26** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Thirty-seventh session**Geneva, 25-29 January 2021Item 3 of the provisional agenda**Matters arising from the work of United Nations bodies or other organizations** |  22 January 2021German |

 Wortbeitrag von Herrn Kanurnyi, Rat des Sekretariats der DK bei der ADN-Sitzung (UNECE)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Ihnen mitteilen, dass das Sekretariat der Donaukommission eine systematische Analyse der besonderen Vorschriften der zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten in Bezug auf Schifffahrtseinschränkungen auf der Donau, sowie der Mitteilungen der Europäischen Kommission, der UN-Wirtschaftskommission für Europa, der Flusskommissionen und der IMO im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 durchführt.

Auf der Website der Donaukommission ist eine laufend aktualisierte Tabelle verfügbar, in der die von den zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten und den nationalen Verwaltungen eingehenden Bestimmungen und deren Ergänzungen, einschließlich Nachrichten für die Schifffahrt, angegeben sind.

Die von der Donaukommission durchgeführte Analyse bietet die Möglichkeit, mehrere allgemeine Aspekte zu unterscheiden, was es erlaubt, die Maßnahmen verschiedener Stellen der DK-Mitgliedstaaten in einem erstellten koordinierten System zusammenzufassen und eine gemeinsame Position für eine gewisse Zeit auszuarbeiten, die dazu dient, die nächsten Schritte der Donaukommission festzulegen, welche die Arbeit der nationalen Verwaltungen und der Schiffsbesatzungen erleichtern können.

**1. Verlängerung der Gültigkeit der Dienstpapiere der Besatzung**

Für Besatzungsmitglieder, welche die Gültigkeit ihrer Befähigungszeugnisse für die Ausübung ihrer Tätigkeit an Bord nicht verlängern können, wurden eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen (als Grundlage diente die Mitteilung ANR 26065/20.03.2020 der Schifffahrtsbehörde des Ministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation von Rumänien).

**2. Gewährleistung der Ersetzungsfähigkeit der Besatzungsmitglieder**

Damit das Schiff bei Fehlen von Besatzungsmitgliedern aufgrund von Reiseverboten, Unmöglichkeit des Eintreffens an Bord, Erkrankung und anderen Gründen die Fahrt fortsetzen kann, ist deren Ersetzen durch andere Besatzungsmitglieder im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestanzahl und unter Gewährleistung der entsprechenden Qualifikationen zugelassen.

**3. Verlängerung der Gültigkeit von Schiffszeugnissen**

Es ist zu berücksichtigen, dass Fahrtauglichkeitsbescheinigungen auf Antrag um bis zu ein Jahr ohne Untersuchung verlängert werden können und dass bei Anträgen auf Verlängerung Bedingungen einzuhalten sind, um die Sicherheit der Schifffahrt unbedingt zu gewährleisten.

**4. Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN**

Die Donaukommission empfahl den DK-Mitgliedstaaten den Beitritt zu den Multilateralen Vereinbarungen ADN/M025/M027, bezüglich Abweichungen in Bezug auf die Gültigkeit von Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN nach Unterabschnitt 8.2.2.8.4, sowie von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte nach Unterabschnitt 1.8.3.16.1. sowie zu ADN/M26 über wiederkehrende Prüfungen nach Teil 8 und 9 des ADN und Zulassungsbescheinigungen nach Abschnitt 1.16.1.

Die obenstehenden Leitlinien konnten zur Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten und der nationalen Verwaltungen sowie zur Entwicklung einer fundierten gemeinsamen Position in Bezug auf den Schiffsbetrieb auf der Donau beitragen.